

Beitragsordnung
des Turn- und Gesangvereins "Eintracht" Neipperg e.V., Stand 02. Februar 2018

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt
 - a.) für Erwachsene über 18 Jahre 40,- Euro;
 - b.) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 20,- Euro;

Die Beitragspflicht für Erwachsene beginnt in dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr.
Als ermäßigte Beiträge gelten für

 - c.) das zweite Kind / jugendliche Mitglied einer Familie 15,- Euro;
 - d.) das dritte und weitere Kind / jugendliche Mitglied einer Familie beitragsfrei;
 - e.) ermäßigungsberechtigte Erwachsene über 18 Jahre bis 27 Jahre 20,- Euro;

Ermäßigungsberechtigt sind Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende sowie Schüler und Studenten.
Die volle Beitragspflicht entsteht in solchen Fällen in dem Jahr, in welchem der Schulabschluß erreicht wird. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen.

 - f.) als Familienbeitrag 90,- Euro
für Verheiratete und eingetragene Paare und ihre im genannten Haushalt lebenden minderjährigen Kinder und Jugendliche entsprechend Satz b.)
Als Zahler gilt beim Familienbeitrag eines der erwachsenen Mitglieder.
 - g.) Personen im Ruhestand ab dem 67. Lebensjahr beitragsfrei;
Entstehung der Beitragsbefreiung in dem der Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr.
 - h.) Ehrenmitglieder beitragsfrei.

Ergänzend kann ein individueller freiwilliger Förderbeitrag entrichtet werden.
4. Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind dem Kassier umgehend mitzuteilen.
5. In dem Grundbeitrag ist die Sportversicherung des württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
6. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 31. März jeden Jahres.
Das Beitragskonto des Vereins lautet IBAN: DE28 6206 3263 0048 3130 09,
BIC: GENODES1VLS bei der VBU Volksbank im Unterland eG mit Sitz in Brackenheim.
7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. März jeden Jahres auf das vorgenannte Beitragskonto.
Zur Deckung des Mehraufwandes und bei Versäumnissen der Beitragszahlung sind zusätzlich 10% des zu entrichtenden Beitrages, mindestens jedoch 5,- Euro zu entrichten.
Bei Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, bei Eintritt ab 01. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß beim Vorstandsvorsitzenden bis zum 01. Dezember schriftlich erklärt werden.
10. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluß gefaßt wird.
Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin festsetzen.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz verwaltet.

Die Änderung der Beiträge tritt mit Wirkung vom 02. Februar 2018 in Kraft.

Brackenheim-Neipperg, den 02. Februar 2018

